2. Ausfertigung

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.3 "An der Osterhornstraße" in der Ortschaft Großoldendorf

Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Gemeinde Uplengen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.3 "An der Osterhornstraße" in der Ortschaft Großoldendorf, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Textliche Festsetzung:

§ 1 Die in dem genannten Bebauungsplan enthaltene textliche Festsetzung hinsichtlich der Garagen und Nebenanlagen wird gestrichen. Diese wird ersetzt durch folgende textliche Festsetzung:

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche dürfen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO in einem Abstand bis 5,00 m, gerechnet von der Grenze der Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird, nicht errichtet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.

Uplengen, den 14. November 1988

Gemeinde Uplengen

Bürgermeister — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Uplengen hat in seiner Sitzung am 16.11.1987 den Entwurf der 1. Änderung zu dem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 14.12.1987 bis 13.1.1988 und erneut vom 1.8.1988 bis 31.8.1988 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 28.11.1987 bzw. 16.7.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Uplengen, den 8. März 1989 — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Uplengen hat die 1. Änderung in seiner Sitzung am 14.11.1988 als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Uplengen, den 8. März 1989 — Der Gemeindedirektor

Der Satzungsbeschluß ist gem. § 12 BauGB am ____ im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekanntgemacht worden.

Uplengen, den — Der Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Uplengen, den — Der Gemeindedirektor